

Die Funktion und Stellung der Abgeordneten in der DDR sowie in allen sozialistischen Staaten stehen der Rolle und Position der Abgeordneten in bürgerlich-imperialistischen Ländern diametral entgegen. Die Trennung des werktätigen Volkes von der politisch-staatlichen Entscheidungsmacht — vor allem mit Hilfe des Prinzips der Gewaltenteilung und des bürgerlichen Parlamentarismus — charakterisiert das Klassenwesen der bürgerlichen Staatsorganisation und der bürgerlichen Vertretungsdemokratie. Die sogenannte repräsentative Demokratie wurde im Interesse der herrschenden Bourgeoisie in Ablehnung der Demokratie für das werktätige Volk entwickelt. Juristisch erfolgt die Verselbständigung der Repräsentation im bürgerlichen Staat durch das „freie“ Mandat. Dieses Institut des bürgerlichen Staatsrechts begründet die Ablehnung der Bindung des Repräsentanten an den Willen der Wähler⁸ und ist letzten Endes dazu bestimmt die Durchsetzung der Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten im staatlichen Bereich zu verhindern. Denn immer dann, wenn die Werktätigen versuchen, die in den bürgerlichen Verfassungen verankerten Rechte auch tatsächlich wahrzunehmen, tritt ihnen der Staat nicht als „Volksrepräsentant“, sondern unverhüllt als Machtapparat der reaktionären Klassenkräfte entgegen.⁹

Andererseits ist dieses sogenannte freie Mandat, wie die Praxis jedes beliebigen bürgerlichen Staates hinreichend belegt, sehr wohl vereinbar mit der tatsächlichen Abhängigkeit der Abgeordneten von den großen Monopolen und Monopolgruppen oder vom stärksten Kapitaleigentümer am Ort. Mit Ausnahme der Abgeordneten, die als Kandidaten der kommunistischen und der mit ihnen verbündeten Parteien in die Parlamente gewählt werden, sind die Abgeordneten Interessenvertreter der Monopole und deren politischer Anhängerschaft. Natürlich ist das Verhältnis zwischen ihnen und den Monopolen nicht juristisch ausgestaltet. Es sind gerade die außerrechtlichen Beziehungen zwischen den Monopolen, den von ihnen gesteuerten monopolistischen Parteien und den einzelnen Abgeordneten sowie die ökonomischen, politischen, dienstlichen, ideologischen und persönlichen Bindungen und Abhängigkeiten, die bewirken, daß die Interessen der Monopole von den Abgeordneten wahrgenommen werden. Dabei sollen die Parlamentswahlen, die von den Monopolgruppen auf Grund ihres wirtschaftlichen Übergewichts, ihrer politischen Macht und ihres ideologischen Einflusses in den Massenmedien manipuliert werden, beim Wähler die Illusion erwecken, als ob der präsentierte Kandidat auch seine Interessen vertrete und er ihn auf Grund freier Willensentscheidung wähle. So erhalten die Abgeordneten der von der herrschenden Klasse gesteuerten und kontrollierten Parteien formal zwar die Stimmen der Wähler, aber ihre Auswahl besorgen die mächtigen Wirtschaftsorganisationen bzw. die Vorstände der Parteien der Monopolbourgeoisie. Es ist unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus gang und gäbe, daß Abgeordnetenmandate gekauft werden. Die Werktätigen haben auf die Auswahl dieser Kandidaten nicht den geringsten Einfluß.

8 Vgl. H. J. Karliczek, „Die politische Funktion der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Kommissionen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 52, S. 69 ff.

9 Vgl. a. a. O., S. 71.